**Richtlinie für die Haltung und Zucht von Rassekaninchen im ZDRK und der Sachkundenachweis für eine tierschutz- und tierartgerechte Versorgung bilden das Fundament für eine tierschutzkonforme Rassekaninchenzucht.**

Mit der oben genannten Richtlinie hat der ZDRK die Anforderungen an eine tierschutzgerechte Haltung unserer Rassekaninchen nach § 2 des Tierschutzgesetzes definiert. Sie dient der organisierten Kaninchenzucht als Selbstverpflichtung und Eigenkontrolle und soll auch den Behörden die Entscheidung über die vorgefundenen Sachverhalte erleichtern. Die Grundlagen für die Richtlinie sind im Literaturverzeichnis hinreichend dargelegt. Die Richtlinie formuliert wichtige Hinweise für die Haltung, die Fütterung, die Zucht, den Transport, das Verhalten sowie die Betreuung und Pflege.

Im Zuge der Erweiterung der Tierschutznutztierhaltungs-Verordnung um die Tierart Kaninchen für den **gewerblichen Bereich**  wurde vom Gesetzgeber **erstmals** im § 35a der Nachweis von Sachkunde gefordert. Ab 11.08.2015 darf danach Kaninchen nur halten, wer im Besitz einer gültigen Bescheinigung der zuständigen Behörde über seine Sachkunde (Sachkundebescheinigung) ist. Die Prüfung (sie ist in einem praktischen und theoretischen Teil aufgeteilt) führt die zuständige Behörde (im Regelfall: das Veterinäramt) durch einen Tierarzt durch. Dieser spezifizierte Sachkundenachweis beschreibt detailliert die Anforderungen an die Kenntnisse eines gewerblichen Tierhalters, der Kaninchen hält, gemäß § 2 Absatz 3 des Tierschutzgesetzes. Bereits im § 11 Absatz 3 des Tierschutzgesetzes ist festgelegt, dass wer gewerbsmäßig

1. Wirbeltiere, außer landwirtschaftlichen Nutztieren und Gehegewild, züchten oder halten,
2. mit Wirbeltieren handeln,
3. einen Reit- oder Fahrbetrieb unterhalten,
4. Tiere zur Schau stellen oder für solche Zwecke zur Verfügung stellen oder
5. Wirbeltiere als Schädlinge bekämpfen will,

der Erlaubnis der zuständigen Behörde bedarf und seine **Sachkunde** nachweisen muss. Gerade die mangelnde Sachkunde und damit die fehlenden Kenntnisse haben immer wieder auch im privaten Bereich der Tierhaltung zu erheblichen Verstößen gegen das Tierschutzgesetz geführt, so dass aktuell sogar darüber nachgedacht wird, dass selbst Landwirte, die Tiere halten, ihre Sachkunde nachweisen sollten.

Auch **Rassekaninchenzüchter** müssen gemäß § 2 Absatz 3 des Tierschutzgesetzes vom 18.05.2006 in letzter Änderung vom 07.08.2013 und in Anlehnung an den § 35a der Tierschutznutztierhaltungs-Verordnung fachliche Kenntnisse besitzen, die eine tierschutzgerechte Kaninchenhaltung gewährleisten. Aufgrund dieser Notwendigkeit wurde im März 2014 auf der Arbeitstagung des ZDRK in Meinhard-Grebendorf der Entschluss gefasst, einen solchen Sachkundenachweis für den ZDRK zu erarbeiten um den Züchtern auch auf diesem Sektor Rechtssicherheit zu geben. Im Team (M. Eber, B. Graf, M. Hennings und M. Berger) wurde ein Nachweis erstellt, der die folgenden Fachgebiete abbildet:

1. Tiergerechte Versorgung der Kaninchen mit Futter und Wasser
2. Anatomie und Physiologie
3. das Verhalten
4. tierschutzgerechte Vorschriften
5. Gesundheits- und Verhaltensstörungen sowie Gegenmaßnahmen
6. Notschlachtung und Tötung
7. Gesundheitsprophylaxe
8. Kennzeichnung.

Insgesamt enthält der Sachkundenachweis 36 Fragen und Antworten. Er wendet sich ausschließlich an Neumitglieder, die beim Eintritt in den Verein die Richtlinie und den Fragenkatalog zum Sachkundenachweis ausgehändigt bekommen sollen. Damit erhalten sie das wichtigste Rüstzeug, um den Sachkundenachweis ablegen zu können. Jedes Neumitglied sollte in der Lage sein, nach einem halben Jahr die im Sachkundenachweis formulierten Fragen zu beantworten. Die Prüfung nimmt der Kreiszuchtwart vor, wobei nach freier Wahl 25 aus 36 Fragen beantwortet werden müssen. Ob die Fragen jeweils mündlich oder schriftlich beantwortet werden müssen, bleibt den einzelnen Landesverbänden vorbehalten. Innerhalb eines Landesverbandes sollte allerdings einheitlich verfahren werden. Ist die Mehrzahl der Fragen (mehr als 50%) korrekt beantwortet, hat der Prüfling seine Sachkunde nachgewiesen, und es wird ihm eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt.

In Anlehnung an § 35 a Nr. 5 Absatz 3 der Tierschutznutztierhaltungs-Verordnung gilt für alle Rassekaninchenzüchter der Nachweis als erbracht, die mindestens 3 Jahre eigenverantwortlich und ohne tierschutzrechtliche Beanstandungen einen Kaninchenbestand betreut haben. Jungzüchter werden immer vom Jugendwart bzw. vom Zuchtwart des Vereins betreut und begleitet – sie sind von dieser Regelung ausgenommen.

Mit diesem Sachkundenachweis erhält jedes Mitglied die Möglichkeit, sich in kurzer Zeit Fachwissen anzueignen und somit die Auflagen des Tierschutzes aktiv zu erfüllen. Er ist ein weiter Beleg dafür, dass der ZDRK stets bemüht ist, alles dafür zu tun, dass die Züchter die Hilfestellung bekommen, um sich aktuell den Herausforderungen an eine zeitgemäße Tierhaltung gewachsen zu fühlen.

Die Richtlinie und der Sachkundenachweis sind seit Januar 2015 in einer gemeinsamen Broschüre bei den Drucksachenverteilerstellen erhältlich:

Im Landesverband Württemberg und Hohenzollern e.V. tritt die Verpflichtung zur Ablegung des Sachkundenachweises mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Die Ablegung der Prüfung erfolgt in schriftlicher Form.

